

Erste Satzung zur Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fach Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik an der Universität Potsdam sowie Internationale Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik an den Universitäten Potsdam und Turin

Vom 29. März 2021

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 22 Abs. 1-3, 31 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 58]) und der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) und § 1 Abs. der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-O) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), zuletzt geändert am 16. Dezember 2020 (AmBek. UP Nr. 2/2021 S. 10), am 29. März 2021 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fach Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik an der Universität Potsdam sowie Internationale Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik an den Universitäten Potsdam und Turin vom 15. Februar 2017 (AmBek. UP Nr. 16/2017 Seite 814) wird wie folgt geändert:

1. In §§ 6 und 11 sowie in Anhang 1 werden jeweils die Wendungen „AVL_MA_001“ und „AVL_MA_002“ durch „ROM_MA_018“ und „ROM_MA_019“ ersetzt.

2. In §§ 6 und 11 wird die Zeile

”

UEG_MA_001	Sprachbeschreibung und Sprachsystem	15
------------	-------------------------------------	----

“

jeweils gestrichen.

3. In § 10 Abs. 3 wird in Satz 1 nach dem Wort „erhalten“ die Wendung „in der Regel“ eingefügt und folgende Sätze angefügt:

„Für diese Studierende gilt Teil A der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam nach § 9 Abs. 2 Immatrikulationsordnung. Die Immatrikulation nach den geltenden Regelungen darf länger als ein Semester andauern.“

4. In Anhang 1 wird die Zeile

”

UEG_MA_001	Sprachbeschreibung und Sprachsystem	15	WPM	Keine
------------	-------------------------------------	----	-----	-------

“

gestrichen.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 11. Mai 2021.

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Studierende, die von Art. 1 betroffene Module bereits erfolgreich absolviert haben, bleiben von Art. 1 unberührt, sofern die Leistungserfassung berührt wird. Studierende, die von Art. 1 betroffene Module begonnen aber nicht abgeschlossen haben, bleiben vier Semester nach Inkrafttreten dieser Satzung von Art. 1 unberührt, sofern die Leistungserfassung berührt wird. Danach gelten die Bestimmungen des Art. 1.